MW Energie Anlagenbau AG
Mattestrasse 3
6017 Ruswil LU
+41 41 506 00 03

Technische Bedingungen

Allgemein:

1. Bewilligungen & Pläne

1.1 In Bewilligungen zusätzlich aufgeführte Bedingungen und Auflagen (z.B. zusätzliche Schaltstelle) sind nicht im Grundangebot enthalten.
1.2 Stimmen Pläne und Bauzeichnungen nicht überein, werden Anpassungen separat ausgewiesen und, wenn erforderlich, vorgenommen.
1.3 Die Einholung einer ESTI-Plangenehmigung bei Anlagenerweiterungen gilt nur für den neu erstellten Anlagenteil. Anpassungen und allfällige Mängelbehebungen am bestehenden Anlagenteil sind nicht enthalten.
1.4 KEV-Audit, Herkunftsnachweis HKN, Beglaubigung oder ähnliche kostenpflichtige Abnahmen Dritter sind im Angebot nicht enthalten und werden separat verrechnet.

2. Elektroinstallationen

2.1 MW Energie ist eine konzessionierte Elektroinstallationsfirma (I-05353). Alle Elektroarbeiten können von uns ausgeführt werden.
2.2 Auf Wunsch wird die unabhängige Kontrolle durch die MW Energie organisiert und von einer kontrollberechtigten Firma ausgeführt.
2.3 Im Angebot / Auftrag sind alle erforderlichen Trennstellen gemäss NIN und ESTI enthalten, dies sowohl auf Gleichstrom- (DC) als auch auf Wechselstromseite (AC).
2.4 Die Bewilligungsbehörden (Gebäudeversicherung und /oder örtliches Elektrizitätswerk) können zusätzliche Trennstellen oder Fernausschaltungen fordern. Diese werden separat ausgelegt und verrechnet.
2.5 Es können nicht kalkulierbare Kosten (Netzstörungen, Verpflichtungen gegenüber Energieversorgungsunternehmen, Auflagen von Bewilligungsbehörden, etc.) entstehen, die separat verrechnet werden oder direkt vom Kunden getragen werden müssen. Zum Beispiel:

- Kosten Blindstrom, Leistungstarife, Tarifänderungen EVU
- Beeinflussung (Kriechströme, EMV…) von Anlagen, Menschen oder Nutztieren
- Es besteht die Möglichkeit, dass trotz Einhalten aller Geräte- und Netzrichtlinien im Betrieb Netzstörungen resp. Netzrückwirkungen auf das Netz des EVU auftreten. Diese können im Vorfeld nicht eruiert werden. Wir unterstützen die Lösungssuche und Störungsbehebung.
- Nicht vorhandene oder volle Leitungswege (z. B. Steigzonen, Verbindungsrohre) oder andere nicht vorhersehbare Umstände werden aufgezeigt und können Zusatzkosten verursachen.

3. Blitzschutzanlagen, Überspannungsschutz und Potentialausgleich

3.1 Eine Solarstromanlage erfordert nicht automatisch einen Blitzschutz und gefährdet das Gebäude nicht zusätzlich.
3.2 Bei einer bestehenden Blitzschutzanlage wird der neue Anlagenteil integriert. Die gesamte Blitzschutzanlage wird nicht automatisch erneuert.
3.3 Ist im Gebäude kein Blitzschutz vorhanden, wird die Anlage gemäss Vorschriften in den Potentialausgleich integriert.
3.4 Der von der Wechselrichternorm geforderte minimale Geräteschutz ist im Angebot enthalten.
3.5 Zusätzliche Überspannungsableiter werden empfohlen, benötigen aber ein objektbezogenes Schutzkonzept. Dies wird individuell erstellt und ist im Grundangebot nicht enthalten.

4. Sicherheit

4.1 Dachsicherheit: Für Unterhaltsarbeiten ist ein sicherer Dachzugang erforderlich. Die Zugänge müssen mit Kollektivschutz, Rückhaltevorrichtungen, Anschlagvorrichtungen oder Einzelanschlagpunkten gesichert werden (BauAV Art. 3 und SIA 271, SIA 232). Die angebotenen Sicherheitseinrichtungen sind nur für Arbeiten an der PV-Anlage berechnet und erstellt. Ein Sicherheitskonzept für das ganze Gebäude ist im Grundangebot nicht enthalten
4.2 Arbeitssicherheit: Alle Personen auf der Baustelle müssen die Sicherheitsrichtlinien gemäss Bauarbeitenverordnung (BauAV) einhalten.
4.3 Asbest: Massnahmen für die Asbestbehandlung sind nicht im Grundangebot enthalten. Kommt Asbest während der Arbeit zum Vorschein, wird dies fachgerecht bearbeitet (BauAV Art. 3). Die Kosten werden separat ausgewiesen.
4.4 Brandabschottungen / Brandabschnitte: Anpassungen und /oder Ergänzungen bei Brandabschottungen werden separat ausgewiesen und ausgeführt.

5. Herstellergarantie

16.1. Garantien, die vom Hersteller gewährt werden und die längerfristigen Garantien versprechen als die MW Energie , können nach Ablauf der nach Obligationenrecht oder der SIA-Norm 118:2013 vereinbarten Gewährleistungsfrist nur beim Hersteller eingefordert werden.

Photovoltaik:

6. Standort Wechselrichter

6.1 Der Wechselrichter muss gemäss Betriebsanleitung montiert werden.
6.2 Montage auf feuerfestem Montagegrund und /oder in feuerfestem Raum.
6.3 Wechselrichter können Geräusche durch Lüfter und Regelung (Pfeifton) verursachen. Montageorte im Wohnbereich oder in der Nähe von Tierhalteplätzen sind nicht empfehlenswert.
6.4 Die Abwärme der Wechselrichter ist zu beachten. In der Regel sind dies max. 3% der Gesamtleistung der Anlage. Eventuell sind Lüftungs- oder Klimaanlagen einzubauen.
6.5 Der Standort ist so zu wählen, dass Staub oder Wasser die Funktion des Wechselrichters nicht unnötig beeinträchtigen können.
6.6 Die Zugänglichkeit zum Wechselrichter muss gewährleistet sein.

7. Leistungsgarantie

7.1. Leistungsgarantien, die vom Hersteller gewährt werden, können nur beim Hersteller eingefordert werden. Die MW Energie haftet ausserhalb ihrer Gewährleistungspflicht nicht dafür.
7.2. Allfällige Leistungsgarantien der MW Energie werden schriftlich vereinbart. Sie können nur geltend gemacht werden, wenn sich die Anlage in mängelfreiem Zustand befindet, vollständig ist und ausschliesslich von der MW Energie oder von ihr beauftragten Dritten gewartet wurde.

Haustechnik:

8. Versicherung

Die MW Energie empfiehlt eine Bauwesen- und eine Bauherrenhaftpflicht- Versicherung abzuschliessen. Diese Versicherungen sind durch den Versicherungsnehmer (Eigentümer) abzuschliessen.